

Aufsätze

Vom Schlingerkurs zur soliden Leitplanke: Die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB und ihre rechtliche Bedeutung



Margot Michel, Prof. Dr. iur., Universität Zürich



Tabea Berger, Dr. iur. des., RA Juristin KESB Stadt Zürich

Stichwörter: Kindesrecht, Kinderrechte, Kindesschutz, Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, Elternautonomie, Interpretationsprimat, Eingriffsschwelle, Gewaltbegriff, gewaltfreie Erziehung, Gewaltverbot, physische Gewalt, psychische Gewalt, häusliche Gewalt, Ausgestaltung der Elternschaft, Züchtigungsrecht, Europarat, Strategie für die Rechte des Kindes, Istanbul-Konvention, Lanzarote-Konvention.

Mots-clés : droit de l'enfant, droits de l'enfant, protection de l'enfant, bien-être de l'enfant, mise en danger du bien-être de l'enfant, autonomie parentale, primauté de l'interprétation, seuil d'intervention, notion de violence, éducation sans violence, interdiction de recourir à la violence, violence physique, violence psychique, violence domestique, organisation de la parentalité, droit de correction, Conseil de l'Europe, Stratégie pour les droits de l'enfant, Convention d'Istanbul, Convention de Lanzarote.

I. Gewalt im sozialen Nahraum und in der Erziehung

1. Gewalt im sozialen Nahraum

Gewalt ist für viele Menschen nicht etwas, das sie auf der Strasse oder von Fremden erleben, sondern in ihrem sozialen Nahraum und in ihren Beziehungen. Gewaltausübende sind dabei enge Bezugspersonen, ehemalige und aktuelle Partnerinnen und Partner, eigene (erwachsene) Kinder oder die eigenen Eltern.¹ Die Aufmerksamkeit für Gewalt im sozialen Nahraum ist in jüngerer Zeit gewachsen und wird zunehmend auch ein Thema des Rechts.

Davon zeugt etwa die Einführung von Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen in [Art. 28a–28c ZGB](#) im Jahr 2007. Sie wurden schon damals begründet mit der Feststellung, dass «häusliche Gewalt [...] ein alltägliches Phänomen» sei und insbesondere den sozialen Nahraum be-

treffe.² Ziel der damaligen Revision und Integration entsprechender Bestimmungen ins ZGB war es denn auch, dem Gedanken Ausdruck zu verleihen, dass die «Gesellschaft [...] es nicht mehr [toleriere], dass Täter von Gewalthandlungen unter den Schutz der Privatsphäre gestellt werden».³

2. Kinder und Jugendliche als Opfer häuslicher Gewalt

Auch Kinder und Jugendliche sind von Gewalt in sozialen Nähebeziehungen, in denen Machtungleichgewichte und Abhängigkeiten bestehen, betroffen. Sie sind dementsprechend auch häufig Opfer häuslicher Gewalt. So zeichnet eine Medienmitteilung der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) vom 26. September 2024 ein alarmierendes Bild: Demnach waren die KESB im Jahr 2023 so «gefragt wie noch nie» – was insbesondere auch mit einer signifikanten Zunahme der Kindesschutzfälle zusammenhänge, unter anderem deswegen, weil die Gefährdungsmeldungen aufgrund von häuslicher Gewalt zunehmen.⁴

Dieser Befund stimmt mit wissenschaftlichen Studien überein. So zeigt etwa die 2018 publizierte Optimus-Studie hinsichtlich der Schweiz, dass auch hierzulande «viele Kinder von Gewalt und Vernachlässigung betroffen sind», wobei die Täterinnen und Täter im Kreis der engsten Bezugspersonen zu finden sind.⁵ Auch eine im Jahr 2018 veröffentlichte Studie zum elterlichen Bestrafungsverhalten des Instituts für Familienforschung und -beratung der Universität Freiburg hat das Ausmass der Verbreitung von Gewalt in der Erziehung in der Schweiz aufgedeckt. Demnach wenden knapp 45% der Eltern mindestens «manchmal» Körperstrafen an. Das führt gemäss der Studie dazu, dass schweizweit über 70000 Kinder regelmässig und mindestens 550000 Kinder zumindest einmal in ihrer Kindheit körperlich bestraft werden.⁶ Dies wurde im Jahr 2021 durch die Kinderrechte-Studie Schweiz und Liechtenstein, die von UNICEF Schweiz und Liechtenstein sowie der Ostschweizer Fachhochschule durchgeführt wurde, bestätigt: Etwa 77% der befragten Kinder und Jugendlichen (von 9 bis 17 Jahren) in der Schweiz und in Liechtenstein gaben an, in ihrem Alltag

physische und/oder psychische Gewalt erfahren zu haben.⁷ Die Situation hat sich dabei gegenüber der Situation, die im Jahr 1992 im Bericht der Expertengruppe Kindesmisshandlung festgestellt wurde, nicht wesentlich verändert.⁸

Eine Unterform der häuslichen Gewalt rückt dabei erst in jüngerer Zeit in den Fokus der Aufmerksamkeit: das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern. Laut einer Medienmitteilung des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) vom 22. Januar 2024 sind jährlich rund 27000 Kinder in der Schweiz elterlicher Partnerschaftsgewalt ausgesetzt, d.h. psychischer Gewalt (z.B. Beschimpfungen, Trennungstalking) und körperlicher Gewalt (z.B. Ohrfeigen). Deshalb beleuchtete eine Studie im Auftrag des EBG und der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt im Jahr 2023 die Situation von Kindern, die von Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung betroffen sind.⁹

Besonders problematisch ist bei der starken Verbreitung von Gewalt im Lebensumfeld von Kindern, dass die offiziellen staatlichen Stellen des Kindesschutzsystems, wie etwa die Kindesschutzbehörden (KESB), Kinderschutzgruppen, Opferhilfestellen und strafrechtliche Organe, regelmässig erst spät einschreiten, und dies vor allem bei älteren Kindern tun: So liegt das Durchschnittsalter der Kinder bei gemeldeter körperlicher Misshandlung bei über zehn Jahren.¹⁰ Dies zeigt, dass die Früherkennung von Gewalt in der frühen Kindheit noch immer zu wenig funktioniert, denn kleine Kinder sind nicht nur am verletzlichsten, sondern auch am stärksten von Gewalt betroffen, wie sich aus der Statistik der Schweizer Kinderkliniken ergibt.¹¹ Demnach betreffen viele Misshandlungen sehr kleine Kinder, nämlich in 42,1% der Fälle Kinder, die jünger als sechs Jahre alt sind, und in 18,5% der Fälle sogar Kinder, die noch nicht jähig sind. Der Befund bleibt über die Jahre konstant und bestätigt

diatrie Schweiz, dass der frühkindliche Kindesschutz dringend massgebend ausgebaut werden muss, um die Früherkennung, aber auch die Prävention zu stärken.¹²

Generell ist die Zunahme der Fallzahlen, die anlässlich medizinischer Betreuung in einer Kinderklinik wegen vermuteter oder bewiesener Misshandlungen erfasst wurden, besorgniserregend: Im Jahr 2024 wurde der im Jahr 2023 erreichte Höchststand praktisch egalisiert und 2084 Kinder und Jugendliche in einer der 19 teilnehmenden Kinderkliniken «wegen vermuteter oder bestätigter Misshandlung betreut oder behandelt».¹³ Dabei sei die häufigste Misshandlungsform immer noch diejenige der körperlichen Misshandlung (33,8%), wobei im Jahr 2024 die «Zahl der gemeldeten körperlichen Misshandlungen [...] den höchsten Stand seit Beginn der Erhebung [markiere].¹⁴ Dazu kommen als weitere Misshandlungsformen die psychische Misshandlung (21,0%), die Vernachlässigung (30,4%), der sexuelle Missbrauch (14,2%) sowie das Münchhausen-Stellvertretersyndrom (0,7%). Am stärksten gefährdet, Opfer von solchen Misshandlungen zu werden, sind Kinder im familiären Umfeld.¹⁵

In das Bestreben, die Früherkennung von Kindesmisshandlungen und den Kommunikationsfluss zwischen denjenigen Personen, die in ihrem beruflichen Alltag mit Kindern zu tun haben, und den Kindesschutzbehörden zu verbessern, lässt sich die im Jahr 2019 eingeführte und in [Art. 314d ZGB](#) bundesrechtlich verankerte Meldepflicht einordnen. Sie betrifft Berufspersonen, die mit Kindern zusammenarbeiten und im Rahmen ihrer Tätigkeit von Kindeswohlgefährdung erfahren. Für Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger wurde in [Art. 314c Abs. 2 ZGB](#) ein Melderecht vorgesehen; sie müssen sich demnach nicht mehr wie unter dem alten Recht vom Berufsgeheimnis entbinden lassen, sondern können nach eigenem Ermessen eine Gefährdungsmeldung machen.¹⁶

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJP) haben im Jahr 2021 eine Roadmap verabschiedet, mit welcher die politischen Akteure ihre Bereitschaft erklären, sich weiterhin für die Reduktion von häuslicher Gewalt einzusetzen.¹⁷ Laut dem Zwischenbericht zur Umsetzung der Roadmap gegen häusliche Ge-

walt von 2023 konnten deutliche Fortschritte festgestellt werden, jedoch sei es notwendig, dass die verantwortlichen Organe ihre Bemühungen weiterführen.¹⁸

3. Besserer Schutz von Kindern vor Gewalt

Die UNO-Kinderrechtskonvention enthält in Art. 3 Abs. 1 den Grundsatz des Vorrangs des Kindeswohls. Demnach müssen die Eltern in ihrer Erziehung vorrangig das Kindeswohl berücksichtigen. Zudem verpflichtet Art. 19 UN-KRK die Vertragsstaaten, alle geeigneten Massnahmen in der Gesetzgebung, in der Verwaltung sowie im Sozial- und Bildungsbereich zu treffen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung und schlechter Behandlung oder Ausbeutung – einschliesslich des sexuellen Missbrauchs – zu schützen. In diesem Kontext wurde auch die

Das Dokument "Vom Schlingerkurs zur soliden Leitplanke: Die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB und ihre rechtliche Bedeutung" wurde von Zentralbibliothek Zürich Zeitschriftenstelle, Zürich am 13.01.2026 auf der Website fampra.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2026

Schweiz vom UN-Kinderrechtsausschuss wiederholt aufgefordert, den Schutz der Kinder vor allen Formen der Gewalt auch im häuslichen und erzieherischen Kontext, der in der UN-KRK verankert ist, durch Massnahmen und eine entsprechende Gesetzesänderung zu verbessern.¹⁹

Das Ziel, den Schutz von Kindern vor Gewalt zu verstärken, hat auch der Europarat in den Mittelpunkt seiner Strategie für die Rechte des Kindes 2022–2027 gestellt.²⁰ Sie ist eingebettet in den übergeordneten Strategierahmen des Europarates, welcher sich zum Ziel gesetzt hat, den Schutz vulnerabler Gruppen zu verbessern, und in dessen Kontext auch die sogenannte Lanzarote-Konvention steht.²¹ Sie enthält Vorgaben für eine Verbesserung in den Bereichen Prävention, internationale Zusammenarbeit, nationale Koordination und Strafrecht.²² Die Strategie für die Rechte des Kindes 2022–2027 versteht Gewalt gegen Kinder in allen Formen ihres

FamPra.ch 4/2025 | S. 933–958 938 | ↑

Auftretens (d.h. physische, psychische und sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und aktive Misshandlung, Miterleben von häuslicher Gewalt, körperliche Bestrafungen)²³ als Menschenrechtsverletzungen und plädiert für eine Null-Toleranz-Politik.²⁴

Vor dem Hintergrund dieser einleitenden Bemerkungen zeigt sich: Die Bestrebungen zur Aufnahme eines expliziten Gewaltverbots in der Erziehung im schweizerischen Recht betten sich in eine umfassendere Diskussion ein, in ein gewachsenes Bewusstsein darüber, dass Gewalt in Abhängigkeitsverhältnissen ein wiederkehrendes Problem ist, das vom Recht entsprechend adressiert werden muss. Die Einsicht wächst, dass die Prävention von Gewalt in Abhängigkeitsverhältnissen und sozialen Nähebeziehungen nicht länger nur dem Strafrecht und seiner generalpräventiven Wirkung überlassen werden kann, welches hauptsächlich die Sanktion bereits stattgefundener Gewalt zum Inhalt hat. Die Aufgabe des Rechts gegenüber vulnerablen Personen ist es hingegen insbesondere auch, *präventiv* Gewalt zu verhindern. Dies geht darüber hinaus, was klassischerweise zur Aufgabe der Kindesschutzbehörden gehört; sie kommen, wie sich gezeigt hat, regelmässig auch erst spät im Lebensalter betroffener Kinder und einzelfallbezogen ins Spiel, denn sie reagieren auftragsgemäss auf konkrete Gefährdungen (und entsprechende Meldungen). Die Prävention von Gewalterleben im Aufwachsen von Kindern ist demgegenüber eine Aufgabe, die deutlich breiter ansetzen muss. Dies geschieht mit verschiedenen Massnahmen. Eine dieser Massnahmen soll nun die Aufnahme des Grundsatzes der gewaltfreien Erziehung ins ZGB sein. Die entsprechende Bestimmung, ihre Vorgeschichte und Bedeutung werden im Folgenden nach einem kurzen Seitenblick auf parallele Entwicklungen im europäischen Raum näher beleuchtet.

4. Entwicklungen im Familienrecht im europäischen Raum

Mittlerweile besteht in fast allen europäischen Ländern ein Verbot von Körperstrafen in der Kindererziehung.²⁵ Frankreich beispielsweise verpflichtet die Eltern, ihre elterliche Sorge unter Beachtung der physischen und psychischen Unversehrtheit des Kindes, d.h. ohne physische oder psychologische Gewalt, auszuüben.²⁶ In Deutschland hat das Kind sogar ein explizites «Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und

FamPra.ch 4/2025 | S. 933–958 939 | ↑

anderen entwürdigenden Massnahmen».²⁷ Österreich verbietet – zusätzlich zum Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung – Körperstrafen, seelisches Leid, sexuellen Missbrauch und andere Misshandlungen.²⁸

Das Dokument "Vom Schlingerkurs zur soliden Leitplanke: Die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB und ihre rechtliche Bedeutung" wurde von Zentralbibliothek Zürich Zeitschriftenstelle, Zürich am 13.01.2026 auf der Website fampra.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2026

Empirische Studien haben aufgezeigt, dass in diesen Ländern die Akzeptanz der Eltern von Gewalt in der Erziehung gesunken ist und Kinder tatsächlich weniger körperlich und psychisch bestraft werden.²⁹ In Schweden beispielsweise halbierte sich der Anteil derjenigen Erwachsenen, die Körperstrafen in der Erziehung befürworteten, kurz nach Einführung eines Gewaltverbots von 53% auf 26% und sank in den folgenden 30 Jahren weiter auf 8%. Ausserdem gaben 2011 noch 2% der befragten jungen Erwachsenen an, in der Kindheit physisch bestraft worden zu sein; vor Einführung des Gewaltverbots betrug der Anteil noch 20%.³⁰ Auch in Deutschland war eine entsprechende Reduktion zu verzeichnen; 1996 vertraten noch 83% der befragten Eltern die Ansicht, eine Ohrfeige sei rechtlich erlaubt, während dies elf Jahre später nur noch auf 25% zutraf. In Bezug auf andere Gewaltformen, zum Beispiel psychische Gewalt, waren die Ergebnisse ähnlich.³¹

Folglich hat die ausdrückliche Verankerung des Rechts auf eine gewaltfreie Erziehung bzw. des Gewaltverbots in der Erziehung nachgewiesen einerseits Signalwirkung und dadurch generalpräventive Effekte.³² Andererseits besteht dadurch explizit die Möglichkeit, dieses Recht bzw. Verbot mit den Mitteln des Rechts durchzusetzen.³³ Dazu wird unter IV. eingegangen.

II. Vorgeschichte und geltende Rechtslage

1. Vorgeschichte

Gut Ding will Weile haben; so könnte man das Vorhaben, Kinder in der Erziehung besser vor Gewalt zu schützen, bezeichnen. Bisher enthält das schweizerische Recht weder ein explizites Verbot von Gewalt in der Erziehung noch ein ausdrückliches Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung. Das Zögern, eine entsprechende explizite Regelung ins Gesetz aufzunehmen, hängt damit zusammen, dass sie in den Augen des Bundesrates eigentlich nicht notwendig sei.³⁴ Ein implizites Verbot von Gewalt ergebe sich nämlich aus den Regelungen des elterlichen Erziehungsrechts, des Kindesschutzrechts ([Art. 307 ff. ZGB](#)) sowie des Strafrechts (insbesondere [Art. 126 Abs. 2 lit. a](#) und [Art. 123 Ziff. 2 StGB](#)), die zusammen mit dem Kinder- und Jugendhilfesystem und den entsprechenden Sensibilisierungsmassnahmen nach Meinung des Bundesrates Kinder genügend vor Gewalt in der Familie schützen.³⁵ Gewalt in der Erziehung sei deshalb bereits aufgrund der geltenden Regelungen klar verboten, und es bedürfe keiner speziellen Bestimmung.³⁶ Zudem sei es nicht Aufgabe des Staates, den Eltern weitere Erziehungsvorschriften zu machen, lässt sich die Haltung des Bundesrates über Jahre zusammenfassen.³⁷

Allerdings ist die genaue Tragweite der Regelungen, auf die sich der Bundesrat zur Begründung seiner Position bezieht, zuweilen immer noch umstritten, weil die Anknüpfungen im geltenden Recht nur punktuell und rudimentär ausgestaltet sind und eine Diskrepanz zwischen der familienrechtlichen und der strafrechtlichen Rechtslage besteht.³⁸ Darauf wird deshalb im Folgenden zurückzukommen sein.³⁹

Vor diesem Hintergrund wurde eine explizite gesetzliche Verankerung der gewaltfreien Erziehung bzw. ein Verbot von Gewalt in der Erziehung seit Jahren in zahlreichen politischen Vorstössen gefordert: Bereits im Jahr 1992 wurde der Bundesrat aufgefordert, eine Stellungnahme zum auf Anregung des Postulats von Judith Stamm⁴⁰ zwischen 1988 und 1992 erstellten Bericht «Kindesmisshandlungen in der Schweiz» vom Juni 1992 abzugeben, welcher auch ein Verbot der Körperstrafe und anderer Formen der entwürdigenden Behandlung von

Kindern und Jugendlichen forderte.⁴¹

Die Debatte um die Regelung von Gewalt in der Erziehung gewann im Jahr 2006 wieder an Fahrt. Den Auftakt machte Ruth-Gaby Mangold mit der parlamentarischen Initiative «Verbesserter Schutz für Kinder vor Gewalt» (06.419).⁴² Ein Jahr darauf folgte das Postulat von Jacqueline Fehr «Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie» (07.3725)⁴³ und im Jahr 2011 eine Interpellation der gleichen Parlamentarierin «Körperliche Züchtigung im Namen Gottes?» (11.3528) sowie 2013 eine Anfrage «Gewalt in der Erziehung. Wie stoppen?» (13.1022).⁴⁴ Es folgten 2013 bzw. 2015 die Motionen von Yvonne Feri «Gewaltfreie Erziehung» (13.3156) und von Chantal Galladé «Abschaffung des Züchtigungsrechts» (15.3639).⁴⁵ Zwölf Jahre nach dem ersten Vorstoss reichte Géraldine Marchand-Balet 2018 die Motion «Im Zivilgesetzbuch ein Verbot von Körperstrafen und anderen erniedrigenden Handlungen gegenüber Kindern verankern» (18.3603) ein.⁴⁶ Schliesslich führte das erneute Nachbohren in den Jahren 2019 und Jahr 2020 von Christine Bulliard-Marbach mit der Motion «Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern» (19.4632) und dem Postulat «Schutz vor Kindern vor Gewalt in der Erziehung» (20.3185) zu einem Um-

FamPra.ch 4/2025 | S. 933–958 **942** | ↑

denken des Bundesrates.⁴⁷ Der Bundesrat begründete seinen Haltungswechsel insbesondere mit dem zwischenzeitlich, nämlich im November 2019, veröffentlichten Positionspapier der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) «Recht des Kindes auf eine Erziehung ohne Gewalt»⁴⁸ und signalisierte Bereitschaft, zu prüfen, wie das Anliegen umgesetzt werden könne.⁴⁹

Schliesslich verabschiedete der Bundesrat am 19. Oktober 2022 den entsprechenden Bericht und hielt darin (erneut) fest, dass systematische Gewalt in der Erziehung das Kindeswohl verletze.⁵⁰ Zur Umsetzung des Anliegens, die gewaltfreie Erziehung explizit im Gesetz zu verankern, skizzierte der Bundesrat einen aus seiner Sicht gangbaren Weg, nämlich die leitbildhafte Ergänzung der Bestimmung zur elterlichen Sorge im ZGB, wonach die Eltern ihre Kinder «ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt» zu erziehen hätten.⁵¹ In der Folge überwies das Parlament die Motion Christine Bulliard-Marbach «Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern» (19.4632) an den Bundesrat und beauftragte ihn, eine Gesetzesvorlage zur Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB auszuarbeiten. Der Bundesrat verfolgte seine im Bericht vom Oktober 2022 skizzierte Linie weiter und schlug im Vorentwurf eine Regelung im Rahmen des elterlichen Erziehungsrechts vor. Die Vernehmlassung dazu wurde am 23. August 2023 eröffnet.⁵²

Der Vorentwurf stiess auf positive Resonanz: Fast alle Teilnehmenden bejahten einen entsprechenden Handlungsbedarf, und ein Grossteil davon war mit dem Vorschlag für die Einbettung einer gesetzlichen Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB einverstanden.⁵³ Dabei zeigte sich, dass das Vorhaben, Kindern ein Aufwachsen ohne Gewalt zu ermöglichen, grundsätzlich von einem breiten Konsens getragen wird.

Zu Diskussionen Anlass gaben einzelne Formulierungsvorschläge: So hatte der Bundesrat im Vorentwurf zur Diskussion gestellt, den bisherigen [Art. 302 Abs. 1 ZGB](#), der die Eltern verpflichtet, das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen, um den Satz zu ergänzen: «Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung

FamPra.ch 4/2025 | S. 933–958 **943** | ↑

von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen.» An dieser Formulierung stiessen sich zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende, die befürchteten, dass die Formulierung

Das Dokument "Vom Schlingerkurs zur soliden Leitplanke: Die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB und ihre rechtliche Bedeutung" wurde von Zentralbibliothek Zürich Zeitschriftenstelle, Zürich am 13.01.2026 auf der Website fampra.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2026

«so verstanden werden [könnte], dass gewisse Formen von Gewalt gegenüber Kindern nicht entwürdigend und somit erlaubt seien».⁵⁴ In diesem Zusammenhang wurde auch gefordert, dass die verschiedenen Gewaltformen ausdrücklich im Gesetz zu nennen wären.⁵⁵ Weiter wurde moniert, dass der Begriff der gewaltfreien Erziehung durchaus erklärungsbedürftig sei, damit er eindeutig ausgelegt und umgesetzt werden könne.⁵⁶ Mehrfach wurde zudem gefordert, ausdrücklich ein (subjektives) Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung ins Gesetz aufzunehmen und die Bestimmung auf sämtliche erziehungsberechtigte und -verpflichtete Personen auszuweiten.⁵⁷ Schliesslich waren die Meinungen über die Verpflichtung der Kantone, Beratungsstellen zu fördern sowie den Zugang dazu zu verbessern, geteilt.⁵⁸

Der Bundesrat nahm die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Kenntnis⁵⁹ und arbeitete sie in den Entwurf ein. Er verabschiedete am 13. September 2024 den Entwurf⁶⁰ und die Botschaft⁶¹ zuhanden des Parlaments. Die Vorlage wurde am 26. September 2025 vom Parlament in der Schlussabstimmung angenommen. Die Referendumsfrist läuft noch bis zum 15. Januar 2026.⁶²

2. Geltende Rechtslage und Unklarheiten

Die Schweiz hat sich durch die Ratifizierung mehrerer internationaler Übereinkommen verpflichtet, die Integrität von Kindern zu schützen. Zu nennen sind hier beispielsweise und ganz grundlegend die EMRK (insbesondere Art. 3),⁶³ die UN-KRK (insbesondere Art. 19),⁶⁴ die Empfehlung (2006) 19 des Europarates über die Poli-

FamPra.ch 4/2025 | S. 933–958 **944** | ↑

tik zur Unterstützung der positiven Elternschaft⁶⁵ und die Istanbul-Konvention.⁶⁶ Seit Jahren vertritt der Bundesrat dezidiert die Meinung, dass Gewalt gegen Kinder auch in der Erziehung bereits unter geltendem Recht nicht erlaubt sei.⁶⁷ Diese Position entspricht auch der praktisch einhelligen familienrechtlichen und kindesschutzrechtlichen Lehre, wobei die Grenze zwischen zulässiger Erziehung und verpönter Gewalt zumeist dort gezogen wird, wo die Schwelle der Kindeswohlgefährdung (vgl. [Art. 307 ZGB](#)) verläuft.⁶⁸ Das Kindeswohl bildet nämlich die Grenze der Ausübung der elterlichen Sorge ([Art. 301 Abs. 1 ZGB](#)). Daher sind auch nur solche Erziehungsmittel zulässig, die im Kindeswohl liegen.⁶⁹ Die familienrechtliche Lehre ist allerdings der Meinung, dass *alle* Formen physischer und psychischer Gewalt nicht dem Kindeswohl entsprechen und folglich nicht vom elterlichen Erziehungsrecht gedeckt sind.⁷⁰ Dafür spricht auch, dass Eltern nach [Art. 302 Abs. 1 ZGB](#) die körperliche, geistige und sittliche Entfaltung des Kindes fördern und schützen müssen und dass die elterliche Sorge im Weiteren auch durch das Persönlichkeitsrecht des Kindes ([Art. 28 ZGB](#)) begrenzt wird.⁷¹ Dieses umfasst auch den Schutz des Kindes vor Verletzungen seiner physischen und psychischen Integrität im privaten Bereich.⁷² Erziehungsmassnahmen, die die physische und/oder psychische Integrität des Kindes und somit dessen Persönlichkeitsrecht verletzen, sind deshalb widerrechtlich und bedürfen der Rechtfertigung ([Art. 28 Abs. 2 ZGB](#)).⁷³ Diese fehlt aber wiederum, wenn psychische und physische Gewalt ohnehin als kindeswohlwidrig taxiert wird.

In die gleiche Richtung weist die verfassungsrechtliche Bestimmung von [Art. 11 Abs. 1 BV](#): Demnach haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. Diese Bestimmung beinhaltet, mindestens nach einem Teil der Autorinnen und Autoren, auch das Grund-

FamPra.ch 4/2025 | S. 933–958 **945** | ↑

recht auf eine gewaltfreie Erziehung.⁷⁴ Dieses Grundrecht folge aus der besonderen Verletzlichkeit von Kindern

Das Dokument "Vom Schlingerkurs zur soliden Leitplanke: Die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB und ihre rechtliche Bedeutung" wurde von Zentralbibliothek Zürich Zeitschriftenstelle, Zürich am 13.01.2026 auf der Website fampra.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2026

während ihrer Entwicklungsphase und der daraus resultierenden Notwendigkeit, ihre Integrität konsequent zu schützen, um das Kindeswohl zu gewährleisten.

Dagegen hat sich das elterliche Züchtigungsrecht in der strafrechtlichen Lehre und Rechtsprechung bis heute gehalten und wird auch in der aktuellen Lehre zumindest teilweise weiterhin vertreten,⁷⁵ wenngleich sich ein Sinneswandel verzeichnen lässt und ein Teil der jüngeren Lehre das Züchtigungsrecht gänzlich ablehnt.⁷⁶ Die Hartnäckigkeit, mit der die strafrechtliche Lehre an einem «milden» Züchtigungsrecht festhält,⁷⁷ ist dennoch erstaunlich, zumal der Bundesrat bereits bei der Einführung des qualifizierten Tatbestands der Tätlichkeit gegenüber Schutzbefohlenen nach [Art. 126 Abs. 2 StGB](#) vor 40 Jahren klarstellte, dass zumindest regelmässige Schläge deutlich über das Züchtigungsrecht hinausgehen und auch der Psyche von Kindern sehr schaden würden.⁷⁸ Sie ist auch insofern überraschend, als sich dogmatisch ein allfälliges Züchtigungsrecht u.E. ohnehin aus dem Erziehungsrecht ableiten lassen müsste und nicht selbstständig strafrechtlich begründet werden kann.⁷⁹

Der Widerspruch zwischen der familienrechtlichen und der strafrechtlichen Lehre wurde bereits verschiedentlich thematisiert.⁸⁰ Insbesondere hat die Eidgenössische

Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) die unklare Rechtslage kritisiert und darauf hingewiesen, dass zwar verschiedene strafrechtliche Bestimmungen Gewalt gegenüber Kindern verbieten würden, sich das Bundesgericht aber bis in die jüngere Zeit noch immer mit dem Rückgriff auf das Züchtigungsrecht behelfe, um die Grenze dessen abzustecken, was Eltern noch dürfen und was strafbar ist. Dies obwohl besagtes elterliche Züchtigungsrecht gesetzlich nicht mehr verankert sei und auch gesellschaftlich nicht mehr akzeptiert werde. Dadurch sei es für Eltern oft schwierig, einzuschätzen, was noch erlaubt sei und was die Grenze zur Strafbarkeit überschreite.⁸¹

III. Neuer Gesetzestext

1. Grundsatz und Leitbild

Der Gesetzestext zu einer Einbettung des Grundsatzes der gewaltfreien Erziehung ist kurz und lässt sich in zwei Teile gliedern: Der bestehende [Art. 302 Abs. 1 ZGB](#), der die Eltern dazu verpflichtet, das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen, wird durch einen zweiten Satz ergänzt, dergestalt:

«(...) Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von Gewalt zu erziehen, namentlich ohne körperliche Bestrafungen und andere Formen erniedrigender Behandlung.»⁸²

Dem Grundsatz, im Kontext der allgemeinen Erziehungspflicht verankert, soll nach dem Willen des Bundesrates Leitbildcharakter zukommen, und er soll durch seine Signalwirkung für eine Stärkung der Prävention sorgen.⁸³

a) Kein subjektives Recht auf gewaltfreie Erziehung

Obwohl ein solches in der Vernehmlassung mehrfach gefordert wurde,⁸⁴ hält der Bundesrat und nun auch das

Das Dokument "Vom Schlingerkurs zur soliden Leitplanke: Die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB und ihre rechtliche Bedeutung" wurde von Zentralbibliothek Zürich Zeitschriftenstelle, Zürich am 13.01.2026 auf der Website fampra.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2026

Parlament fest, dass kein explizites (subjektives) Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung im ZGB geschaffen werden soll. Der Bundesrat begründet dies damit, dass [Art. 11 BV](#) und Art. 3 Abs. 1 sowie Art. 19 UN-KRK bereits einen Anspruch des Kindes auf den Schutz der körperlichen und psychischen Integrität beinhalten.⁸⁵ Dieser Entscheid ist zu bedauern, denn mit der Verankerung eines Rechts auf gewaltfreie Erziehung wäre in unseren Augen nichts grundsätzlich Neues verbunden gewesen, sie hätte aber die Position des Kindes als Subjekt gestärkt.⁸⁶ So ist ohnehin fraglich, ob sich ein Recht des Kindes auf gewaltloses Aufwachsen nicht bereits aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach [Art. 28 ZGB](#) ableiten liesse, denn Rechtfertigungsgründe für körperliche Züchtigungen oder andere Gewaltformen liessen sich nach heute wohl überwiegender Meinung nicht mehr aus dem Erziehungsrecht ableiten und wären mithin persönlichkeitsverletzend.⁸⁷ So führt der Bundesrat selbst aus, dass ein «Auffangtatbestand für Gewalthandlungen oder Unterlassungen der Eltern geschaffen werden [soll], welche die Menschenwürde und das Persönlichkeitsrecht bzw. das Ehr- und Selbstwertgefühl des Kindes in einem im Verhältnis zum Anlass der Erziehungsmassnahme nicht zu rechtfertigenden Mass verletzen».⁸⁸

Wenn dem aber so ist, wäre mit einem Recht auf gewaltfreie Erziehung ohnehin (lediglich) eine Konkretisierung des Persönlichkeitsrechts des Kindes verbunden, das sich bereits aus dem geltenden Recht ergibt und im Verhältnis zu anderen Privatpersonen wirkt.⁸⁹ Dies gilt umso mehr, wenn man sich einerseits die Verpflichtung zu gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme in [Art. 272 ZGB](#)⁹⁰ und andererseits die Beispiele für Gewalt in der Erziehung vor Augen hält, die im Erläuternden Be-

richt genannt werden und durch die neue Bestimmung adressiert werden sollen. Sie zeigen alle eine auffallende Nähe zu Persönlichkeitsverletzungen nach [Art. 28 ZGB](#). Hier geht es nämlich unter dem Auffangtatbestand der «anderen Formen erniedrigender Behandlung» neben der Verletzung der physischen Integrität umfassender um «alle Gewalthandlungen oder Unterlassungen der Eltern, welche durch ihre Unverhältnismässigkeit die Menschenwürde und das Persönlichkeitsrecht bzw. das Ehr- und Selbstwertgefühl des Kindes verletzen»,⁹¹ konkreter um «Drohung, Beschimpfung, Demütigung, Verachtung, Angsteinflössen, Blossstellen, Abwerten, Ignorieren, Ausgrenzen oder Isolation».⁹²

b) Kein explizites Verbot von Gewalt in der Erziehung

Auch die Verankerung einer ausdrücklichen Verbotsnorm wurde verworfen, wobei der Bundesrat auf systematische und inhaltliche Gründe verwies und befürchtete, dass «ein Verbot falsch interpretiert werden [könnte], indem dessen Verletzung eine Sanktion zur Folge hätte».⁹³ Ebenso wurde auf eine Einbettung der Regelung in den Rahmen der Kindesschutzbestimmungen bewusst verzichtet. Der Bundesrat sieht nämlich primär die Eltern in der Pflicht, für eine Vermeidung von Gewalt in der Erziehung zu sorgen, und er betont die Bedeutung einer entsprechenden Regelung für die *Prävention* von Gewalt und nicht primär für die Tätigkeit der Kindesschutzbehörden.⁹⁴

Befürchtet wurde, würde eine entsprechende Regelung in den Bereich des Kindesschutzrechts eingefügt, eine «falsche Signalwirkung» dergestalt, dass «die KESB bei jeglichem Einsatz von Gewalt in der Erziehung intervenieren sollte oder müsste». Ein «solcher Automatismus zwischen einem Verstoss gegen den gesetzlich verankerten Grundsatz der gewaltfreien Erziehung und der Anordnung einer Kindesschutzmassnahme» soll aber nach dem Willen des Bundesrates vermieden werden, gehe es doch primär um *Unterstützung* der Eltern und des Kindes in der Bewältigung von Konfliktsituationen und nicht um Interventionen oder Sanktionen.⁹⁵ Durch die neue Bestimmung soll jedenfalls die Eingriffsschwelle für eine Intervention der Kindesschutzbehörde nicht verändert werden und insbesondere der Bereich des freiwilligen Kindesschutzes, den Eltern ohne behördlichen

Zwang in Anspruch nehmen können, auch wenn eine Gefährdungsmeldung eingegangen ist, nicht geschwächt werden.⁹⁶

Unseres Erachtens ist die Befürchtung, die Verankerung des Grundsatzes der gewaltfreien Erziehung könnte zu einem «Automatismus» zwischen Gewalt und Kin-

desschutzmassnahmen führen, unbegründet. Kindesschutzmassnahmen müssen, wie jedes staatliche Handeln, stets dem Prinzip der Verhältnismässigkeit genügen, mithin geeignet, erforderlich und zumutbar sein.⁹⁷ Insofern ist immer im Einzelfall zu prüfen, ob eine Handlung, die als Gewalt im weiteren Sinne einzustufen ist,⁹⁸ auch die Schwelle der Kindeswohlgefährdung als Schwelle des staatlichen Eingriffs erreicht und Massnahmen rechtfertigt ([Art. 307 Abs. 1 ZGB](#)). Ein Automatismus ist dem rechtlichen Kindesschutzmassnahmensystem fremd. Es baut vielmehr massgebend auf den Pfeilern der Subsidiarität und Komplementarität staatlicher Schutz-massnahmen auf, will also Eltern primär unterstützen und nicht sanktionieren.⁹⁹ Damit ist allerdings auch gesagt, dass es bereits nach geltendem Recht möglich ist, dass Gewalt in der Erziehung zu Kindesschutzmassnahmen führt. Daran soll sich durch die neue Gesetzesbestimmung nichts ändern.¹⁰⁰

c) «Körperliche Bestrafungen und andere Formen erniedrigender Behandlung»

Der Gesetzestext verpflichtet Eltern dazu, ihr Kind ohne Gewalt zu erziehen. Im Sinne einer nicht abschliessenden Aufzählung («namentlich»)¹⁰¹, nennt der Gesetzestext in der Folge als Erstes die körperliche Gewalt. Fachleute fassen unter den Begriff der physischen Gewalt Schläge mit der Hand oder mit Gegenständen; an den Armen, Beinen, Ohren oder Haaren Reissen; Stossen, Schütteln und Schleudern des Kindes; Verbrennungen; Verbrühungen und Vergiften.¹⁰² Zur körperlichen Gewalt, die von der neuen Bestimmung umfasst werden soll, zählen gemäss der Botschaft sowohl «leichte» Eingriffe (genannt werden die Ohrfeige, der Klaps, das Schütteln) und «schwere» Eingriffe (genannt werden Schläge mit Gegenständen, Verbrennungen und Fusstritte).¹⁰³ Damit wird klargestellt, dass die neue Bestimmung massgebend und vor allem auch Handlungen adressiert, die früher teilweise als vom elterlichen Erziehungsrecht gedeckt bewertet wurden, etwa den oft thematisierten Klaps.¹⁰⁴ Auch wenn aus kindesschutzrechtlicher Sicht anzumerken ist, dass Schläge gegen den Kopf und insbesondere das Schütteln von Säuglingen und Kleinkindern als schwere bis

schwerste Gewaltformen gelten müssen (und nicht als leichte Formen von Gewalt),¹⁰⁵ stellt der Gesetzgeber doch ganz unmissverständlich klar, dass er von einem weiten Verständnis von Gewalt ausgeht. Nicht zuletzt deshalb erachtet er eine genaue Differenzierung zwischen verschiedenen Formen der Gewalt als entbehrlich, könnten doch leichtere Formen von Gewalt sowohl als körperliche als auch als psychische Gewalt verstanden werden, und Überschneidungen seien häufig.¹⁰⁶

Gewalt beschränkt sich allerdings auch in den Augen des Bundesrates – genauso wie in den Augen der entsprechenden Fachleute – keineswegs auf körperliche Gewalt.¹⁰⁷ Die entsprechende Fachliteratur nennt insbesondere die sogenannte psychische Gewalt als grossen und mindestens ebenso schädlichen Problempunkt wie die körperliche Gewalt und versteht darunter Interaktionsmuster, infolge derer sich das Kind wertlos, ungeliebt, ungewollt oder fehlerhaft fühlt. Dazu zählen etwa verbale Gewalt gegenüber dem Kind (drohen, einschüchtern, beschimpfen, blossstellen, demütigen), aber auch ignorieren, mit Worten oder Gesten abwerten,

ausbeuten, belästigen, sozial isolieren, einsperren und verängstigen.¹⁰⁸ Im Weiteren fallen das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern sowie die Instrumentalisierung im Elternkonflikt, die grundsätzliche Ablehnung des Kindes oder seine Bestrafung mit massivem Liebesentzug, wenn es die Erwartungen nicht erfüllt, unter den Oberbegriff der psychischen Gewalt.¹⁰⁹ Zudem kann die Vernachlässigung je nach Ausprägung eine Form der psychischen und/oder physischen Gewalt darstellen.¹¹⁰

Im Gegensatz zu physischer Gewalt ist psychische Gewalt viel schwieriger zu bezeichnen und zu erkennen. Die Folgen von psychischer Gewalt sind zuweilen aber noch schwerwiegender als diejenigen von körperlicher Gewalt.¹¹¹ Ausserdem ist psychische Gewalt in der Erziehung deutlich verbreiteter als physische; knapp 70% der anlässlich einer Studie des Instituts für Familienforschung und -beratung der Uni-

versität Freiburg von 2018 befragten Eltern in der Schweiz wenden psychische Bestrafung an.¹¹²

Der Bundesrat schreckt leider von einer ausdrücklichen Nennung der psychischen Gewalt im Gesetzestext zurück, auch wenn er sie in der Botschaft ausdrücklich und relativ ausführlich thematisiert und damit klar zum Ausdruck bringt, dass psychische Gewalt von der neuen Bestimmung mit umfasst ist.¹¹³ Während er im Vorentwurf noch die Umschreibung «andere Formen entwürdigender Gewalt» verwendete und damit auch die psychische Gewalt meinte,¹¹⁴ hat er im nun vom Parlament angenommenen Entwurf den im Vernehmlassungsverfahren geäusserten Bedenken¹¹⁵ Rechnung getragen und sich für die Formulierung «andere Formen erniedrigender Behandlung» entschieden. Damit soll ein «Auffangtatbestand für Gewalthandlungen oder Unterlassungen der Eltern» gebildet werden, «welche die Menschenwürde und das Persönlichkeitsrecht bzw. das Ehr- und Selbstwertgefühl des Kindes in einem im Verhältnis zum Anlass der Erziehungsmassnahme nicht zu rechtfertigenden Mass verletzen»¹¹⁶ Begründet wird der Verzicht auf eine explizite Nennung damit, dass psychische Gewalt nur schwer zu messen und definieren sei, weshalb eine entsprechende Gesetzesbestimmung schwierig anwendbar sei. Diesfalls müsste «die Abgrenzung zwischen zulässigem und unzulässigem Verhalten in hohem Masse den Umständen des Einzelfalles unterliegen».¹¹⁷

Dies ist aber, wie bereits thematisiert, ohnehin der Fall – an einer Einzelfallabwägung führt im Kinderschutz kein Weg vorbei. Mit Blick auf die Zunahme der psychischen Gewalt in den letzten Jahren und unter Umständen auch der Gefahr einer Verlagerung von körperlicher auf psychische Gewalt¹¹⁸ wäre es aus unserer Sicht jedenfalls ein zu begrüssendes Signal gewesen, die psychische Gewalt auch als verpönte Form der Gewalt zu nennen. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Erfahrung, dass auch bei der körperlicher Gewalt bis in die jüngste Zeit Diskussionen darüber geführt wurden, ob «ein bisschen» Gewalt bzw. «milde» Züchtigungen unter Umständen auch durch das Erziehungsrecht gerechtfertigt seien.¹¹⁹ Eine Abgrenzung mag zwar zugegebenermassen in Grenzfällen durchaus problematisch sein; es gibt aber ein grosses Feld von psychischer Gewalt, die vor allem dann, wenn sie systematisch ausgeübt wird, eindeutig zu erkennen und zu definieren ist.

Alle Formen von Gewalt – physische, psychische und sexuelle Gewalt¹²⁰ – treten meistens nicht allein, sondern als Mischformen auf, die sich überlagern.¹²¹ Sie alle wirken sich in vielfältiger Art und Weise kurz- oder langfristig negativ auf die Entwicklung des Kindes aus: Sie beeinträchtigen die körperliche sowie seelische Gesundheit des Kindes (z.B. Kopf- und Bauchschmerzen, Schlafstörungen, Einnässen, posttraumatische Belastungsstörungen, Depressionen, Trennungsängste, Aufmerksamkeitsstörungen, Gereiztheit), führen zu erhöhter Aggression bei den betroffenen Kindern, schränken deren soziale Entwicklung ein und können sogar ein Risikofaktor für eigenes

2. Flankierende Massnahmen

Andererseits wird [Art. 302 ZGB](#) in einem neu einzufügenden Abs. 4 mit einer Regelung über den Zugang zu Beratungs- und Hilfsangeboten im Sinne einer flankierenden Massnahme, für welche die Kantone verantwortlich sind, ergänzt.¹²³ Die neue Bestimmung lautet:

«Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln an Beratungsstellen wenden können.»

Die Bestimmung wird systematisch nach der Verpflichtung der Eltern, zum Zweck der Erziehung des Kindes gemäss seinen körperlichen und geistigen Neigungen ([Art. 302 Abs. 2 ZGB](#)) in geeigneter Weise und wo erforderlich mit der Schule und der öffentlichen Jugendhilfe zusammenzuarbeiten ([Art. 302 Abs. 3 ZGB](#)), eingefügt. Die Bestimmung schafft keine neuen Zuständigkeiten, sondern verpflichtet

die bereits jetzt dafür zuständigen Kantone dazu, im Sinne eines «flächendeckenden Angebots» «genügend Beratungsstellen zur Verfügung zu stellen».¹²⁴ Der Gesetzgeber will den neuen Abs. 4 von [Art. 302 ZGB](#) «umfassend» verstanden wissen; insbesondere sollen Eltern und Kindern neben Beratungsangeboten auch andere Formen der Unterstützung angeboten werden, namentlich Elternbildungsmassnahmen für Familien mit unterschiedlichen Hintergründen und Herausforderungen und aufsuchende Angebote sowie niederschwellige Angebote für Kinder und Jugendliche.¹²⁵ Das Angebot lässt sich demnach zum sogenannten «freiwilligen Kinderschutz»¹²⁶ rechnen, denn es soll nach dem Willen des Gesetzgebers freiwillig sein und einen Beitrag dazu leisten, behördlichen Kinderschutzmassnahmen vorzubeugen. Auch wenn den Kantonen grosse Freiheit bei der Umsetzung belassen wird, ist in den Augen des Gesetzgebers besonderer Wert darauf zu legen, dass das Angebot möglichst niederschwellig, mithin unentgeltlich sei, denn dies sei «zentral für die effektive Umsetzung und Verwirklichung der gesetzlichen Bestimmungen zur gewaltfreien Erziehung».¹²⁷

Das Spektrum möglicher Ansätze, Eltern in der gewaltfreien Erziehung zu unterstützen, ist demnach entsprechend breit. Bereits jetzt ist in den Kantonen einiges vorhanden. So gibt das zürcherische Amt für Jugend und Berufsberatung beispielsweise ein Moderationsset heraus und bietet dazugehörige Schulungen zum Thema «Gewaltfrei erziehen» an, die Fachpersonen dabei unterstützen sollen, mit Eltern über die Thematik ins Gespräch zu kommen.¹²⁸ Im Kanton Aargau bietet die Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt Informationen, Beratung und Unterstützung für Betroffene, deren Angehörige sowie Fachpersonen an, sie führt Weiterbildungen für Institutionen durch und leistet Öffentlichkeitsarbeit zum Thema häusliche Gewalt.¹²⁹ Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat ein Projekt lanciert, um voraussichtlich 2026 eine zentrale Telefonnummer für Opfer häuslicher Gewalt einzuführen. Dadurch sollen sich auch Kinder und Jugendliche, die von Gewalt in der Familie betroffen sind, einfacher Hilfe holen können.¹³⁰

IV. Gewalt als Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz

Durch die Ergänzung von [Art. 302 ZGB](#) soll sich nichts an der Eingriffsschwelle der Kinderschutzbehörde ([Art. 307](#)

Das Dokument "Vom Schlingerkurs zur soliden Leitplanke: Die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB und ihre rechtliche Bedeutung" wurde von Zentralbibliothek Zürich Zeitschriftenstelle, Zürich am 13.01.2026 auf der Website fampra.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2026

[Abs. 1 ZGB](#)) ändern.¹³¹ Die Änderungen betreffen vor allem das Feld der *Prävention* von Gewalt und das Feld des *freiwilligen Kindesschutzes* in Form von Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, öffentlichen oder privaten Familien- und Erziehungsberatungsstellen, schulischen Fachdiensten oder privaten Vereinigungen und Stiftungen.¹³²

Das bedeutet umgekehrt, dass immer dann, wenn Gewalthandlungen die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung überschreiten und sich Eltern nicht von sich aus freiwillig unterstützen und beraten lassen, um andere Erziehungsmuster zu erlernen, oder dies fruchtlos bleibt, tatsächlich auch behördliche Kindesschutzmassnahmen zu prüfen sind.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, «sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist», wobei «nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat».¹³³ Die blosse Möglichkeit einer abstrakten Gefährdung genügt jedoch nicht.¹³⁴ Die Ursache der Gefährdung ist regelmässig unerheblich.¹³⁵ Im Kindesschutzverfahren ist in solchen Fällen nicht die häusliche Gewalt an sich Gegenstand der Untersuchung, sondern die Kindeswohlgefährdung, die daraus resultiert.¹³⁶

Die KESB wird regelmässig mittels einer sogenannten Gefährdungsmeldung (vgl. Art. [314c](#) und [314d](#) ZGB) – beispielsweise durch die Polizei oder die Kindesschutzgruppe eines Spitals¹³⁷ – auf Fälle hingewiesen.¹³⁸ Infolge der uneingeschränkten Untersuchungs- und Officialmaxime (Art. 446 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 314 Abs. 1

ZGB) erforscht die KESB den Sachverhalt von Amtes wegen und erhebt die notwendigen Beweise.¹³⁹

Das behördliche Massnahmenspektrum ist breit und muss auf den Einzelfall und die besonderen Umstände des Auftretens der Gewalt abgestimmt werden. Die KESB verfügt über einen grossen Ermessensspielraum, diejenige Massnahme anzuordnen, die sich eignet, der Kindeswohlgefährdung zu begegnen, sofern sie verhältnismässig ist ([Art. 307 Abs. 1 ZGB](#)).¹⁴⁰

Das Spektrum möglicher Massnahmen umfasst zum Beispiel die Weisung an die Eltern ([Art. 307 Abs. 3 ZGB](#)), entsprechende Kurse und Beratungen zur gewaltfreien Erziehung in Anspruch zu nehmen – eine Massnahme, die in der Praxis eher selten zum Zuge kommt.¹⁴¹ Sie liesse sich mit der Androhung einer Ungehorsamsstrafe nach [Art. 292 StGB](#) verbinden, um ihre Verbindlichkeit zu erhöhen.¹⁴² Auch eine Erziehungsaufsicht nach [Art. 307 Abs. 3 ZGB](#) lässt sich entsprechend einsetzen. Sie kann die Erziehung der Eltern überwachen und beispielsweise kontrollieren, ob die Eltern Weisungen einhalten.¹⁴³ Oftmals wird auch die Einsetzung einer Beistandsperson ([Art. 308 ZGB](#)) angezeigt sein, die mit spezifischen Aufgaben mit Blick auf die Vermeidung zukünftiger Gewalt und Etablierung eines gedeihlichen Entwicklungsumfeldes für das Kind betraut wird.¹⁴⁴

Auch das Kind kann mittels Massnahmen psychosozial unterstützt werden, beispielsweise damit, dass die KESB eine entsprechende Therapie zum Umgang mit Gewalterfahrungen anordnet – auch dies freilich eine Möglichkeit, die bislang von der Praxis leider nur selten genutzt wird.¹⁴⁵

Tritt die Gewalt anlässlich des Wahrnehmens des persönlichen Verkehrs auf, sind entsprechende Massnahmen zu erwägen, beispielsweise eine Anpassung der Besuchsrechtsregelung;¹⁴⁶ ein begleitetes Besuchsrecht;¹⁴⁷ die (vorübergehende) Sis-

tierung des Besuchsrechts oder sein Entzug;¹⁴⁸ die Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Beratungen und zur periodischen Berichterstattung an die Behörden;¹⁴⁹ die Anordnung eines bestimmten Ortes für die Übergabe des Kindes und allenfalls auch dessen Übernachtungen dort während der Besuchstage.¹⁵⁰

Möglich und in Fällen wiederholter Gewalt je nach Situation auch (vorübergehend oder dauernd) angezeigt sind der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts ([Art. 310 Abs. 1 ZGB](#)) und die ausserfamiliäre Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie, in einem Heim oder in einer betreuten Wohngruppe.¹⁵¹

V. Fazit

Gewalt hat viele Gesichter, und sie trifft in der Regel die Schwächsten. Dazu gehören Kinder in besonderem Masse. Empirische Untersuchungen zeigen, dass ein relevanter Teil der Kinder in der Schweiz von Gewalt im sozialen Nahraum betroffen ist, in dem Bereich also, in dem sie eigentlich Sicherheit und Geborgenheit erleben sollten.¹⁵² Der Weg zur Verankerung des Grundsatzes der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch verlief dennoch steinig und teilweise verschlungen – und dies, obwohl sich alle relevanten Stellen, Fachbehörden, die kindesschutzrechtliche Lehre und auch der Bundesrat schon lange grundsätzlich einig sind, dass Kinder ohne Gewalt aufwachsen sollen und das elterliche Züchtigungsrecht der Vergangenheit angehören sollte. Dennoch brauchte es mehrere Jahrzehnte und viele gesetzliche Vorstösse und Anregungen seitens unterschiedlicher Gremien,¹⁵³ bis die Forderung nach

FamPra.ch 4/2025 | S. 933–958 957 | ↑

einer Verankerung des Grundsatzes nun tatsächlich Wirklichkeit wird.¹⁵⁴ Der entsprechenden Bestimmung soll nach dem Willen des Gesetzgebers vor allem eine Signalwirkung zukommen, denn er will ausdrücklich keine bestimmte Erziehungsmethode vorschreiben.¹⁵⁵ Eltern bleiben demnach in der Erziehung ihrer Kinder und der Schwerpunkte, die sie dabei setzen, frei. Dennoch: Die Frage, ob Erziehung zwangsläufig auch mit einem gewissen «Drohpotenzial» einhergehen muss, ist in der Bevölkerung und nicht zuletzt in der Politik teilweise nach wie vor umstritten, wie sich jüngst auch in der Debatte des Gesetzesvorschlags im Parlament gezeigt hat.¹⁵⁶ Auch in der strafrechtlichen Doktrin haben sich Überreste eines elterlichen Züchtigungsrechts bis heute hartnäckig gehalten.¹⁵⁷ Dass Erziehung heute, wenn auch nicht eine bestimmte Methode gesetzlich vorgeschrieben werden kann und soll, klar nicht mehr auf Gewalt in jeder Form, aber auch nicht auf ihrer impliziten Androhung beruhen kann, ergibt sich aus schweizerischen Rechtsgrundsätzen und aus den Verpflichtungen der Schweiz, die Vorgaben der UNO-Kinderrechtskonvention und weiterer internationaler Abkommen zu erfüllen.¹⁵⁸ Freilich kann eine solche Bestimmung nur dann ihre Wirksamkeit voll entfalten, wenn sie durch entsprechende Informations- und Sensibilisierungskampagnen begleitet wird und Kinder und Eltern Zugang zu niederschweligen und wenn möglich auch kostenlosen Beratungs- und Unterstützungsangeboten haben. Dies zeigen Erfahrungen in anderen Rechtsordnungen und hat auch der Bundesrat erkannt.¹⁵⁹ Das Vorhaben, den Grundsatz der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch zu verankern, ist demnach nachdrücklich zu begrüßen. Auch wenn der Vorschlag zurückhaltend bleibt und Freiheit der Eltern, Schutz des Kindes und Kompetenz der Kantone sorgfältig auszutarieren sucht, ist die Hauptbotschaft deutlich: Gewalt in jeder Form soll in Zukunft endgültig keinen Platz mehr haben in der Erziehung; hier besteht eine klare gesetzliche Leitplanke.

Zusammenfassung: *Nachdem seit Jahren die explizite gesetzliche Verankerung des Grundsatzes der gewaltfreien Erziehung gefordert wurde, hat das Parlament nun eine entsprechende Gesetzesänderung beschlossen. Der vorliegende Beitrag verortet diese in der übergreifenden Diskussion um häusliche Gewalt und den entsprechenden nationalen und internationalen Diskussionen und Abkommen, zeichnet die Vorge-*

Das Dokument "Vom Schlingerkurs zur soliden Leitplanke: Die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB und ihre rechtliche Bedeutung" wurde von Zentralbibliothek Zürich Zeitschriftenstelle, Zürich am 13.01.2026 auf der Website fampra.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2026

schichte der neuen Bestimmung nach und versucht eine erste Kommentierung und Klärung des Regelungsgehalts in seinem systematischen und entstehungsgeschichtlichen Kontext.

Résumé: *Alors que l'inscription explicite du principe de l'éducation sans violence est revendiquée depuis de nombreuses années, le Parlement a maintenant approuvé une modification législative en ce sens. La présente contribution situe la nouvelle disposition dans le débat général sur la violence domestique ainsi que dans le cadre des discussions et conventions nationales et internationales pertinentes, en retrace la genèse et propose, dans une approche systématique et historique, une première analyse commentée de son contenu.*

¹ Siehe zu Gewalt gegenüber Kindern in deren sozialem Nahraum Herzig/Steinbach, Das im sozialen Nahraum traumatisierte Kind: Implikationen für die rechtliche, sozialarbeiterische und psychologische Praxis, FamPra.ch 2019, 499, 500 ff.

² Stellungnahme des Bundesrates, Parlamentarische Initiative, Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft, Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 18.8.2005, Bern, 9.11.2005, BBl 2005 6897, 6898.

³ Stellungnahme vom 9.11.2005 (Fn. 2), BBl 2005 6871, 6872.

⁴ Vgl. KOKES, Medienmitteilung zu den KESB-Fallzahlen 2023 vom 27.10.2024, >https://www.kokes.ch/application/files/6217/2730/1764/MM_KESB-Fallzahlen_2023.pdf (23.7.2025); vgl. zu den aktuellsten Fallzahlen die Statistik 2024 der KOKES, einsehbar hier: ><https://www.kokes.ch/de/aktuell/statistik-2024> (27.10.2025).

⁵ Schmid, Kindeswohlgefährdung in der Schweiz, Formen, Hilfen, fachliche und politische Implikationen, Optimus Studie Schweiz, Zürich 2018, 6, 28.

⁶ Schöbi et al., Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz, Physische und psychische Gewalt in Erziehung und Partnerschaft in der Schweiz: Momentanerhebung und Trendanalyse, Studie im Auftrag von Kinderschutz Schweiz, Freiburg 2018, 36 f.

⁷ Brüscheiler et al., Kinderrechte aus Kinder- und Jugendsicht, Kinderrechte-Studie Schweiz und Liechtenstein 2021, Zürich/St. Gallen 2021, 16 und 38; siehe auch Baier et al., Elterliche Erziehung unter besonderer Berücksichtigung elterlicher Gewaltanwendung in der Schweiz, Ergebnisse einer Jugendbefragung, Zürich 2018, 19 und 41 ff.; EKKJ, Das Recht des Kindes auf eine Erziehung ohne Gewalt, Situation in der Schweiz, Handlungsbedarf und Forderungen der EKKJ, Bern 2019, 3.

⁸ Kindesmisshandlungen in der Schweiz, Schlussbericht der Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung, Bern, Juni 1992, BBl 1995 IV 53, 81 ff.

⁹ Vgl. EBG, Medienmitteilung zur elterlichen Partnerschaftsgewalt: Betroffene Kinder besser schützen vom 22.1.2024, ><https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=99761> (23.7.2025); siehe auch EBG, Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz, Bern, Juli 2024, ><https://backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2024/07/30/2eee4d61-c076-4a2e-aa86-2c76b33f398b.pdf> (27.10.2025), 11, 14; vgl. zu den Folgen des Miterlebens von häuslicher Gewalt auf Kinder auch Krüger/Reichlin, Kontakt nach häuslicher Gewalt?, Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei häuslicher Gewalt, Luzern 2021, 15 ff.

¹⁰ Schmid (Fn. 5), 7, 27 f.; vgl. auch Schöbi et al. (Fn. 6), 118 und 125.

¹¹ Pädiatrie Schweiz, Nationale Kinderschutzstatistik 2024, Baden 2025, ><https://www.paediatrieschweiz.ch/news/nationale-kinderschutzstatistik-2024/> (27.10.2025); vgl. weiter Brunner, Früherkennung von Gewalt in der frühen Kindheit, Leitfaden für Fachpersonen im Frühbereich, 2. Aufl., Bern 2020.

¹² Pädiatrie Schweiz (Fn. 11), 4 und 8.

¹³ Pädiatrie Schweiz (Fn. 11), 1.

¹⁴ Pädiatrie Schweiz (Fn. 11), 1.

¹⁵ Pädiatrie Schweiz (Fn. 11); siehe auch Schmid (Fn. 5), 28 f.; siehe weiter ><https://www.kispi.uzh.ch/kinderspital/news/kinderschutzgruppe-und-opferberatungsstelle-2024-anstieg-der-missbrauchsfaelle-trotz-leicht-ruecklaeufiger-fallzahlen> (27.10.2025), wonach die Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle des Universitäts-Kinderspitals Zürich 2024 eine erneute Zunahme der bestätigten Missbrauchsfälle verzeichnete.

¹⁶ Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz) vom 15.4.2015, BBl 2015 3431, 3435 ff. und 3457 ff.

- 17 EJPD/SODK/KKJP, Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen, Bern, 30.4.2021, <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/haeusliche-gewalt/strategischer-dialog.html> (27.10.2025), 2.
- 18 EJPD/SODK/KKJP, Zwischenbericht zur Umsetzung der Roadmap gegen häusliche Gewalt, Bern, 26.5.2023, <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/haeusliche-gewalt/strategischer-dialog.html> (27.10.2025), 28.
- 19 Committee on the Rights of the Child, Eighty-fifth session, 11.–29.5.2020, Consideration of reports of States parties, List of issues prior to submission of the combined fifth and sixth periodic reports of Switzerland, <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/64554.pdf> (30.6.2025), Ziff. 15 (a); Committee on the Rights of the Child, Concluding observations on the combined second to fourth periodic reports of Switzerland, 26.2.2015, https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/TreatyBodyExternal/Download.aspx?symbolNo=CRC%2FCHE%2FCO%2F2-4&Lang=en (27.10.2025), Ziff. 38 ff.
- 20 Europarat, Strategy for the Rights of the Child (2022–2027), «Children's Rights in Action: from continuous implementation to joint innovation», Strassburg 2022, <https://rm.coe.int/council-of-europe-strategy-for-the-rights-of-the-child-2022-2027-child/1680a5ef27> (27.10.2025).
- 21 Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) vom 25.10.2007 ([SR 0.311.40](#)), für die Schweiz in Kraft seit 14.7.2023.
- 22 Vgl. dazu im Einzelnen die Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) sowie zu seiner Umsetzung (Änderung des Strafgesetzbuches) vom 4.7.2012, [BBl 2012 7571](#).
- 23 Vgl. dazu im Einzelnen Strategy for the Rights of the Child (Fn. 20), 14.
- 24 Strategy for the Rights of the Child (Fn. 20), 5, 13.
- 25 BaslerKomm/Schwenzer/Cottier, Art. 301 ZGB, N 8 und 19; vgl. auch de Luze, Les punitions corporelles dans l'éducation des enfants, état des lieux et perspectives pour la Suisse, ZKE 2012, 224, 235 ff.
- 26 Art. 371–1 Code civil: «L'autorité parentale est un ensemble de droits et de devoirs ayant pour finalité l'intérêt de l'enfant. Elle appartient aux parents jusqu'à la majorité ou l'émancipation de l'enfant pour le protéger dans sa sécurité, sa santé et sa moralité, pour assurer son éducation et permettre son développement, dans le respect dû à sa personne. L'autorité parentale s'exerce sans violences physiques ou psychologiques. [...]».
- 27 § 1631 Abs. 2 BGB.
- 28 § 137 Abs. 2 ABGB: «Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig»; [Art. 5 Abs. BVG](#) Kinderrechte: «Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten.»
- 29 Bussmann/Erthal/Schroth, Wirkungen von Körperstrafverboten, Erste Ergebnisse der europäischen Vergleichsstudie zu den «Auswirkungen eines gesetzlichen Verbots von Gewalt in der Erziehung», RdJB 2008, 404, 421 f.; siehe zum Ganzen auch Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats [20.3185](#) Bulliard-Marbach vom 4.5.2020, Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung, Bern, 19.10.2022, <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/gesetzgebung/gewaltfreie-erziehung/ber-br.pdf.download.pdf/ber-br-d.pdf> (27.10.2025), 20 f.; Kuntsche/Wicki, Wenn Eltern ihre Kinder schlagen – Veränderungen elterlicher Gewaltanwendung und Zusammenhänge mit dem Gewaltverhalten Jugendlicher von 1998 bis 2002 in der Schweiz, Psychologie in Erziehung und Unterricht 2004, 189, 190.
- 30 Trifan, Have Authoritarian Parenting Practices and Roles Changed in the Last 50 Years?, Journal of Marriage and Family 2014, 744, 744 ff.; siehe zum Ganzen auch EKKJ (Fn. 7), 7 f.
- 31 Bussmann/Erthal/Schroth, The Effect of Banning Corporal Punishment in Europe: A Five-Nation Comparison, Halle-Wittenberg 2009, 12 f.
- 32 Vgl. Fassbind, Züchtigungsrecht contra Gewaltverbot bei der Ausübung der elterlichen Personensorge, AJP 2007, 547, 550 ff.; vgl. auch Wytenbach, Gewaltfreie Erziehung, FamPra.ch 2003, 769, 778; Clemens et al., 20 Jahre gewaltfreie Erziehung im BGB, «Aktuelle Einstellungen zu Körperstrafen und elterliches Erziehungsverhalten in Deutschland», Ein Blick auf Veränderungen seit der parlamentarischen Entscheidung von 2000, Ulm 2020, 6.
- 33 Vgl. Fassbind, AJP 2007, 552 f.; siehe zum Ganzen auch End violence against children/End corporal punishment, The positive impact of prohibition of corporal punishment on children's lives: messages from research, März 2023, <https://endcorporalpunishment.org/wp-content/uploads/2023/03/The-positive-impact-of-prohibition-of-corporal-punishment-on-children.pdf> (23.7.2025), 1 ff.
- 34 Vgl. Antwort der Schweiz zur «List of Issues» vor Einreichen des fünften und sechsten Staatenberichts zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen, Bern, 18.12.2020, <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/64589.pdf> (30.6.2025), Ziff. 90 ff., insbesondere Ziff. 94; vgl. auch Bericht vom 19.10.2022 (Fn. 29), <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/73482.pdf> (23.7.2025), 21 f.
- 35 Bericht vom 19.10.2022 (Fn. 29), 3 ff.; vgl. auch Antwort der Schweiz zur «List of Issues» (Fn. 34), Ziff. 90 ff.
- 36 Vgl. statt vieler die Stellungnahme des Bundesrates vom 26.2.2020 zur Motion Bulliard-Marbach Christine, Gewaltfreie Erziehung im ZGB

verankern (19.4632); vorher bereits die Stellungnahme des Bundesrates vom 19.8.2015 zur Motion Galladé Chantal, Abschaffung des Züchtigungsrechts (15.3639); vgl. auch die Antwort der Schweiz zur «List of Issues» (Fn. 34), Ziff. 90: «(...) steht ausser Frage, dass systematische Gewaltanwendung als Erziehungsmethode dem Kindeswohl schadet.»

37 Siehe beispielsweise Bericht vom 19.10.2022 (Fn. 29), 3 und 22.

38 Vgl. Michel, Höchste Zeit für den endgültigen Abschied vom elterlichen Züchtigungsrecht, *recht* 2021, 55, 56 ff.

39 Ausführlich dazu sogleich II.2.

40 Postulat Stamm Judith, Kindsmisshandlungen in der Schweiz (87.503).

41 Schlussbericht Kindesmisshandlungen in der Schweiz (Fn. 8); Stellungnahme des Bundesrates zum Bericht Kindesmisshandlung in der Schweiz, Bern, 27.6.1995, BBl 1995 IV 1, 2 und 56, wobei der Bundesrat damals jedoch die bestehenden Rechtsgrundlagen zum Schutz von Kindern als genügend erachtete und primär die Kantone in der Verantwortung sah, Massnahmen für eine verbesserte Gesetzesanwendung zu ergreifen.

42 Der parlamentarischen Initiative Vermot-Mangold Ruth-Gaby, Verbesserter Schutz für Kinder vor Gewalt (06.419), wurde keine Folge gegeben; AmtlBull NR 2008, 1643.

43 Das Postulat Fehr Jacqueline, Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie (07.3725), wurde abgeschrieben; [BBl 2013 2813, 2824](#).

44 Der Bundesrat erachtete sowohl bei der Interpellation Fehr Jacqueline, Körperliche Züchtigung im Namen Gottes? (11.3528), als auch bei der Anfrage Fehr Jacqueline, Gewalt in der Erziehung. Wie stoppen? (13.1022), die bestehenden Regelungen als ausreichend.

45 Die beiden Motionen Feri Yvonne, Gewaltfreie Erziehung (13.3156), und Galladé Chantal, Abschaffung des Züchtigungsrechts, wurden abgelehnt; AmtlBull NR 2014, 1144; AmtlBull NR 2017, 672.

46 Auch bei der Motion Marchand-Balet Geraldine, Im Zivilgesetzbuch ein Verbot von Körperstrafen und anderen erniedrigenden Handlungen gegenüber Kindern verankern (18.3603), hielt der Bundesrat die bestehenden Regelungen für genügend und empfahl die Ablehnung der Motion, die schliesslich abgeschrieben wurde; vgl. zum Ganzen auch Michel, *recht* 2021, 55.

47 Motion Bulliard-Marbach Christine, Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern (19.4632); Postulat Bulliard-Marbach Christine, Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung (20.3185); vgl. auch AmtlBull NR 2020, 2424.

48 EKKJ (Fn. 7).

49 Stellungnahme vom 26.2.2020 (Fn. 36).

50 Bericht vom 19.10.2022 (Fn. 29), 5 f., 27.

51 Bericht vom 19.10.2022 (Fn. 29), 3, 24 ff.

52 Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung) vom 22.8.2023, <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/gesetzgebung/gewaltfreie-erziehung/vorentw.pdf.download.pdf/vorentw-d.pdf> (23.7.2025).

53 Bericht des Bundesamtes für Justiz über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens, Bern, 1.7.2024, <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/gesetzgebung/gewaltfreie-erziehung/ve-ber.pdf.download.pdf/ve-ber-d.pdf> (23.7.2025), 3 ff.

54 Bericht vom 1.7.2024 (Fn. 53), 7.

55 Bericht vom 1.7.2024 (Fn. 53), 8 ff.

56 Bericht vom 1.7.2024 (Fn. 53), 7.

57 Bericht vom 1.7.2024 (Fn. 53), 10 ff.

58 Bericht vom 1.7.2024 (Fn. 53), 14 ff.

59 Bericht vom 1.7.2024 (Fn. 53).

60 Entwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung) vom 13.9.2024, [BBl 2024 2517](#).

61 Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Gewaltfreie Erziehung) vom 13.9.2024, [BBl 2024 2516](#).

62 [BBl 2025 2892](#) (vgl. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20240077>).

63 Siehe de Luze, ZKE 2012, 224, 229 f. m.w.H.

64 Siehe auch UN-Kinderrechtsausschuss, General comment No. 8 (2006) vom 2.3.2007, <https://digital.library.un.org/record/583961?v=pdf> (30.6.2025); UN-Kinderrechtsausschuss, General Comment No. 13 (2011) vom 18.4.2011, <https://digitallibrary.un.org/record/711722?v=pdf> (27.10.2025).

65 Siehe de Luze, ZKE 2012, 231 f. m.w.H.

Das Dokument "Vom Schlingerkurs zur soliden Leitplanke: Die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB und ihre rechtliche Bedeutung" wurde von Zentralbibliothek Zürich Zeitschriftenstelle, Zürich am 13.01.2026 auf der Website fampra.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2026

- 66 Bericht vom 19.10.2022 (Fn. 29), 13 ff.; Droz-Sauthier et al., Mesures de protection de l'enfant en cas de violence dans le couple parental: de la Convention d'Istanbul au droit suisse, Analyse et propositions, *FamPra.ch* 2024, 570, 571 f. und 580 ff. jeweils m.w.H.
- 67 Vgl. dazu bereits oben II.1.
- 68 Siehe dazu Bericht vom 19.10.2022 (Fn. 29), 3 ff., sowie oben II.1.
- 69 Vgl. auch [BGE 141 IV 10](#), 18 f.; BGer, 13.6.2003, [6S.145/2003](#), E. 2; CHK/Breitschmid, Art. 301 ZGB, N 4; KuKo/Cantieni/Vetterli, Art. 301 ZGB, N 2; Trost, Das elterliche Erziehungsrecht und die Persönlichkeitsrechte des Kindes, Eine Untersuchung am Beispiel des Cognitive Enhancements, Diss. Zürich 2017, Bern 2017, 24 f.
- 70 BaslerKomm/Schwenzer/Cottier, Art. 301 ZGB, N 8; CHK/Breitschmid, Art. 301 ZGB, N 4; KuKo/Cantieni/Vetterli, Art. 302 ZGB, N 2; vgl. auch BernerKomm/Affolter-Fringeli/Vogel, Art. 301 ZGB, N 61; Fassbind, AJP 2007, 547 ff.; Meier/Stettler, Droit de la filiation, 6. Aufl., Genf/Zürich 2019, N 1297, Fn. 2996 m.w.H.; Ryser Büschi, Familiäre Gewalt an Kindern, Eine Untersuchung der Umsetzung der staatlichen Schutzpflicht im Strafrecht, Diss. Zürich 2012, Zürich/Basel/Genf 2012, 223.
- 71 BaslerKomm/Schwenzer/Cottier, Art. 301 ZGB, N 2.
- 72 Michel, *recht* 2021, 57.
- 73 Michel, *recht* 2021, 57.
- 74 BaslerKomm/Tschentscher, Art. 11 BV, N 14; in diese Richtung wohl bereits Reich, Schutz der Kinder und Jugendlichen als rechtsnormatives und expressives Verfassungsrecht, Rechtsnatur und Normgehalt von Art. 11 Abs. 1 der Bundesverfassung, ZSR 2012, 363, 384 f.; ebenso St. GallerKomm/Wyttenbach, Art. 11 BV, N 25; vgl. auch [BGE 129 IV 216](#), 220 f.; Droz-Sauthier et al., *FamPra.ch* 2024, 583 m.w.H.
- 75 Vgl. beispielsweise BaslerKomm/Eckert, Art. 219 StGB, N 9; BaslerKomm/Roth/Berkemeier, Art. 122 StGB, N 30; BaslerKomm/Roth/Keshelava, Art. 126 StGB, N 11; PraxKomm/Trechsel/Geth, Art. 126 StGB, N 7; zusammenfassend Ryser Büschi (Fn. 70), 220 f.; kritisch zum Umstand, wie sich das Züchtigungsrecht im Strafrecht hält, auch EKKJ (Fn. 7), 15.
- 76 Ryser Büschi (Fn. 70), 223; Loppacher, Welchen Schutz bietet das Strafrecht zum Schutz der Kinder vor Misshandlungen?, in: Schwarzenegger/Nägeli (Hrsg.), Achten Zürcher Präventionsforum – Kinder als Opfer von Kriminalität, Zürich 2015, 51, 57 f.
- 77 Vgl. etwa BaslerKomm/Roth/Keshelava, VorArt. 122 StGB N 30 und Art. 126 StGB N 11: «Die körperliche Züchtigung wird nach wahrscheinlich überwiegender Meinung noch heute als Strafe mit Erziehungszwecken anerkannt, jedenfalls vielfach geübt»; «Wie schon in N 30 Vor Art. 122 ausgeführt, kann ein Züchtigungsrecht der Eltern oder Pflegeeltern i. S. einer körperlichen Strafe und Zurechtweisung nicht verneint werden».
- 78 Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen die Familie) vom 26.6.1985, BBl 1985 II 1009, 1032 f.; vgl. aber noch einige Jahre früher BBl 1974 II 1, 77, wo der Bundesrat noch am Züchtigungsrecht festhielt.
- 79 Vgl. auch Michel, *recht* 2021, 58; Ryser Büschi (Fn. 70), 221; a.M. BernerKomm/Affolter-Fringeli/Vogel, Art. 301 ZGB, N 61, nach denen die Grenze eines Gewaltverbots in der Erziehung in der strafrechtlichen Rechtsprechung zu suchen sei; siehe zur Diskrepanz auch Fassbind, AJP 2007, 548 f.
- 80 Siehe Michel, *recht* 2021, 56 ff.; EKKJ (Fn. 7), 3 und 13 ff.
- 81 Vgl. EKKJ (Fn. 7), 14 f.; Schöbi et al. (Fn. 6), 76; de Luze, Le droit de correction notamment sous l'angle du bien de l'enfant, Etude de droit suisse, Diss., Lausanne 2011, 152 ff. und 263 ff.; siehe beispielsweise [BGE 129 IV 216](#), E. 2.5 und 3.2; «En effet, en donnant aux enfants des gifles et des coups de pied au derrière à une dizaine de reprises, l'intimé a dépassé ce qui est admissible et ne saurait donc se prévaloir d'un quelconque droit de correction»; «En l'espèce, le recourant a frappé les enfants en l'espace de trois ans une dizaine de fois; il a en outre admis qu'il avait pris l'habitude de leur tirer l'oreille. [...] Il faut en conséquence admettre que l'intimé a agi à répétées reprises au sens de l'art. 126 al. 2 CP et qu'il a donc dépassé ce qui était admissible au regard d'un éventuel droit de correction [...]. Au surplus, les coups de pied donnés aux enfants constituent un traitement dégradant et ne sauraient être justifiés par un quelconque devoir d'éducation»; BGer, 11.4.2022, [6B_979/2021](#), E. 6.3.3: «En tant que la recourante soutient à nouveau qu'il ne s'agissait que d'éventuels actes occasionnels et qu'elle n'a pas dépassé ce qui était admissible au regard d'un éventuel droit de correction, elle oppose sa propre appréciation à celle de la cour cantonale sans démontrer en quoi celle-ci serait arbitraire ou violerait le droit fédéral»; BGer, 26.1.2009, [6B_1031/2008](#), E. 2: «Dazu führt die Vorinstanz indessen zu Recht aus, Schläge gegenüber Kindern, welche derart heftig seien, dass sie Spuren hinterliessen, seien nicht mehr von einem allfälligen Züchtigungsrecht erfasst und überschritten das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass [...]»; BGer, 25.8.2022, [6B_149/2017](#), E. 7.3: «Der Einwand des Beschwerdeführers, er habe seine Kinder mit seinen Schlägen züchtigen wollen und auch ein Überschreiten seines väterlichen Züchtigungsrechts stelle keine Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflichten (Art. 219 StGB) dar [...] ist geradezu abwegig. Die Tathandlungen des Beschwerdeführers gehen offensichtlich weit über das hinaus, was im Rahmen eines allfälligen elterlichen Züchtigungsrechts noch gerechtfertigt sein könnte [...]».
- 82 Art. 302 Abs. 1 zweiter Satz nZGB, [BBl 2025 2892](#); Botschaft vom 13.9.2024 (Fn. 61), 14.
- 83 Botschaft vom 13.9.2024 (Fn. 61), 2 ff.
- 84 Bericht vom 1.7.2024 (Fn. 53), 10 ff.

- 85 Botschaft vom 13.9.2024 (Fn. 61), 5 und 20.
- 86 Das anerkennt auch der Bundesrat, vgl. Erläuternden Bericht zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung) vom 23.8.2023, 11 f.; siehe auch End violence against children/End corporal punishment (Fn. 33), 1.
- 87 Vgl. bereits Michel, [recht 2021](#), 56 f.; vgl. zur Tragweite des allgemeinen Persönlichkeitsschutzes in der Eltern-Kind-Beziehung auch Trost (Fn. 69), 24 ff.; zum Verbot körperlicher Strafen als Erziehungsmittel BernerKomm/Affolter-Fringeli/Vogel, Art. 301 ZGB, N 61.
- 88 Erläuternder Bericht vom 23.8.2023 (Fn. 86), 14.
- 89 Siehe zur Schutzrichtung des Persönlichkeitsrechts nach [Art. 28 ZGB](#) BaslerKomm/Meili, Art. 28 ZGB, N 16 ff.
- 90 Siehe dazu BernerKomm/Hegnauer, Art. 272 ZGB, N 32 ff.
- 91 Erläuternder Bericht vom 23.8.2023 (Fn. 86), 12.
- 92 Erläuternder Bericht vom 23.8.2023 (Fn. 86), 14 f.; siehe auch Botschaft vom 13.9.2024 (Fn. 61), 16 f.
- 93 Erläuternder Bericht vom 23.8.2023 (Fn. 86), 11.
- 94 Zur Bedeutung der flankierenden Massnahmen in diesem Kontext vgl. unten III.2.
- 95 Zum Ganzen Erläuternder Bericht vom 23.8.2023 (Fn. 86), 10.
- 96 Erläuternder Bericht vom 23.8.2023 (Fn. 86), 10 f.
- 97 Vgl. Meier/Hauri/Simoni, Allgemeines zum Kindesschutz, in: KOKES (Hrsg.), Praxisanleitung Kindesschutzrecht (mit Mustern), Zürich/St. Gallen 2017, N 1.95 ff.
- 98 Vgl. dazu Botschaft, [BBl 2024 2517, 2516](#), wonach «[i]nsgesamt von einem weiten Verständnis von Gewalt, körperlicher Bestrafung und anderen Formen erniedrigender Behandlung auszugehen» sei.
- 99 Vgl. Meier/Hauri/Simoni (Fn. 97), N 1.95.
- 100 Vgl. auch Bericht vom 19.10.2022 (Fn. 29), 21 f. und 27 f.
- 101 Botschaft vom 13.9.2024 (Fn. 61), 20.
- 102 Lips et al., Kindsmisshandlung – Kindesschutz, Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis, 2. Aufl., Bern 2020, 18 ff.
- 103 Botschaft vom 13.9.2024 (Fn. 61), 20.
- 104 Botschaft vom 13.9.2024 (Fn. 61), 20; EKKJ (Fn. 7), 12; vgl. auch Bericht vom 19.10.2022 (Fn. 29), 25; Erläuternder Bericht vom 23.8.2023 (Fn. 86), 14.
- 105 Vgl. <https://www.kispi.uzh.ch/kinderspital/news/kinderschutzgruppe-und-opferberatungsstelle-2024-anstieg-der-missbrauchsfaelle-trotz-leicht-ruecklaufiger-fallzahlen> (27.10.2025).
- 106 Botschaft vom 13.9.2024 (Fn. 61), 21.
- 107 Erläuternder Bericht vom 23.8.2023 (Fn. 86), 14 f.; siehe auch Botschaft vom 13.9.2024 (Fn. 61), 16 f.
- 108 Vgl. Lips et al. (Fn. 102), 29.
- 109 EKKJ (Fn. 7), 6 ff.; Schöbi et al. (Fn. 6), 12.
- 110 Vgl. zum Ganzen Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats [12.3206](#) Feri vom 15.3.2012, Früherkennung innerfamiliärer Gewalt bei Kindern durch Gesundheitsfachpersonen, Bern, 17.1.2018, <https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/themenuebergreifend/berichte-vorstoesse/br-bericht-frueherkennung-interfamiliaere-gewalt.pdf.download.pdf/br-bericht-frueherkennung-interfamiliaere-gewalt-de.pdf> (27.10.2025), 7; siehe auch American Psychological Association, Dictionary of Psychology, Emotional Abuse, 19.4.2018, <https://dictionary.apa.org/emotional-abuse> (27.10.2025); Brunner (Fn. 11), 20 f.; Clemens et al. (Fn. 32), 86 ff. und 93 f.; Krüger/Reichlin (Fn. 9), 8 f.
- 111 Schöbi et al. (Fn. 6), 11 f.
- 112 Schöbi et al. (Fn. 6), 41.
- 113 Botschaft vom 13.9.2024 (Fn. 61), 6 und 16 f.
- 114 Erläuternder Bericht vom 23.8.2023 (Fn. 86), 12.
- 115 Hierzu oben II.1.; Erläuternder Bericht vom 23.8.2023 (Fn. 86), 7 f. und 16 f.
- 116 Erläuternder Bericht vom 23.8.2023 (Fn. 86), 14; Botschaft vom 13.9.2024 (Fn. 61), 17.
- 117 Botschaft vom 13.9.2024 (Fn. 61), 17.
- 118 Vgl. Kinderspital Zürich, Medienmitteilung vom 17.1.2022, Bilanz Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle 2021: Mehr Fälle von psychischer Misshandlung und Vernachlässigung, <https://www.kispi.uzh.ch/sites/default/files/d3-documents/kd00370759.pdf>

(27.10.2025).

119 Vgl. dazu auch oben, II.2.

120 Da zumeist ohnehin auch strafrechtlich relevant, wird im vorliegenden Kontext nicht weiter auf die sexuelle Gewalt eingegangen. Dabei handelt es sich um die unterschiedlichsten sexuellen Handlungen, die eine erwachsene Person oder ein deutlich älteres Kind zur eigenen sexuellen Erregung oder Befriedigung vornimmt; Marti/Wermuth, Sexualerziehung bei Kleinkindern und Prävention von sexueller Gewalt, Bern 2009, 65 ff. Dazu gehören Exhibitionismus, Pornografie, Masturbation mit oder vor dem Kind, Berührung der Geschlechtssteile oder Penetration; Brunner (Fn. 11), 22.

121 Ryser Büschi (Fn. 70), 293; siehe zu den Formen elterlicher Gewalt auch Bericht vom 19.10.2022 (Fn. 29), 9 ff.; Schöbi et al. (Fn. 6), 11 f.

122 EKKJ (Fn. 7), 6 f., 12; siehe auch Baier et al. (Fn. 7), 3 ff., 43; Krüger et al., Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind, Schlussbericht, Bern 2024, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-99761.html> (27.10.2025), 148; Krüger/Reichlin (Fn. 9), 15 ff.; Ryser Büschi (Fn. 70), 294; Schöbi et al. (Fn. 6), 14 ff.; siehe auch Kindler, Kinder und Jugendliche im Kontext häuslicher Gewalt – Risiken und Folgen, in: Fegert et al., Gute Kinderschutzverfahren, Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Kooperation im familiengerichtlichen Verfahren, Berlin 2023, 321, 321 ff.; vgl. Kuntsche/Wicki, Psychologie in Erziehung und Unterricht 2004, 190, jeweils m.w.H.

123 [BBl 2025 2892](#); Botschaft vom 13.9.2024 (Fn. 61), 15 f.

124 Botschaft vom 13.9.2024 (Fn. 61), 22.

125 Botschaft vom 13.9.2024 (Fn. 61), 22.

126 Dazu IV.

127 Botschaft vom 13.9.2024 (Fn. 61), 22.

128 <https://www.zh.ch/de/familie/angebote-fuer-familien-mit-kindern/elternbildung/elternbildung-organisieren-referieren/moderationsset-gewaltfrei-erziehen.html#-792208150> (27.10.2025).

129 <https://www.ahg-aargau.ch/index.cfm?tem=2&spr=4&hpn=1&sbn=999999&zsn=999999&idn=999999> (27.10.2025).

130 Siehe Stellungnahme der SODK im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung) vom 17.11.2023, Bern 2023, 2 f.; vgl. auch <https://www.srf.ch/news/schweiz/auf-mai-2026-haesusliche-gewalt-inbetriebnahme-der-notrufnummer-142-verschoben> (27.10.2025).

131 Vgl. dazu oben, II.1.b); Botschaft vom 13.9.2024 (Fn. 61), 12.

132 Meier/Hauri/Simoni (Fn. 97), N 132 ff.

133 Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts, 5. Aufl., Bern 1999, N 27.14; BernerKomm/Hegnauer, Art. 274 ZGB, N 23 ff.; vgl. weiter FamKomm/Büchler, Art. 274 ZGB, N 6; Meier/Stettler (Fn. 70), N 1679; ausführlich zur Kindeswohlgefährdung Biderbost, Die Erziehungsbeistandschaft ([Art. 308 ZGB](#)), Diss., Freiburg 1996, 132 ff.

134 [BGE 122 III 404](#), 408; BGer, 25.8.2006, [5P.131/2006](#), E. 3; vgl. auch Biderbost (Fn. 133), 132 ff. und 169 f.

135 Vgl. Biderbost (Fn. 133), 137; BernerKomm/Hegnauer, Art. 274 ZGB, N 25; vgl. auch [BGE 107 II 301](#), 303, SJ 1980, 81, 81.

136 Vgl. für den Bereich des persönlichen Verkehrs Büchler/Michel, Besuchsrecht und häusliche Gewalt, [FamPra.ch 2011, 525, 541](#); zu möglichen Folgen der Gewalt vgl. oben III.1.c).

137 Krüger et al. (Fn. 122), 78 f.; [Pädiatrie Schweiz \(Fn. 11\)](#), 7.

138 Vgl. Bericht vom 19.10.2022 (Fn. 29), 19; Ryser Büschi (Fn. 70), 132; siehe insbesondere zum Melderecht von Ärzt*innen Lips et al. (Fn. 102), 39 ff.

139 Siehe auch Büchler/Michel, [FamPra.ch 2011, 541 f.](#); BGer, 5.8.2019, [5A 266/2019](#), E. 3.3.2; siehe auch Droz-Sauthier et al., [FamPra.ch 2024, 586](#) m.w.H.

140 BGer, 9.12.2009, [5A 457/2009](#), E. 4.3, [FamPra.ch 2010, 474, 477](#); vgl. auch BaslerKomm/Fountoulakis/Honsell, Art. 4 ZGB, N 6 f.; Büchler/Michel, [FamPra.ch 2011, 536](#).

141 Krüger et al. (Fn. 122), 121.

142 BaslerKomm/Schwenzer, Art. 273 ZGB, N 23; FamKomm/Büchler, Art. 273 ZGB, N 41.

143 Bischof, Stärkung der Kinderrechte als Präventivschutz vor häuslicher Gewalt, Diss. St. Gallen 2015, Zürich 2016, 139 f.; BaslerKomm/Breitschmid, Art. 307 ZGB, N 23.

144 Vgl. Krüger et al. (Fn. 122), 119.

145 Krüger et al. (Fn. 122), 158.

146 Vgl. [BGE 111 II 405](#), 407 f.; BaslerKomm/Schwenzer, Art. 273 ZGB, N 10; BernerKomm/Hegnauer, Art. 273 ZGB, N 121; siehe auch Mögel, Wie

Das Dokument "Vom Schlingerkurs zur soliden Leitplanke: Die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB und ihre rechtliche Bedeutung" wurde von Zentralbibliothek Zürich Zeitschriftenstelle, Zürich am 13.01.2026 auf der Website fampra.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2026

wirkt sich häusliche Gewalt auf die Eltern-Kind-Beziehung aus?, *Obstetrica* 2020, 16, 19.

147 Herzig/Steinbach, *FamPra.ch* 2019, 522; siehe auch Michel/Rosch/Bruttin, Kindesschutz- und kinderrechtliche Instrumente in Konfliktsituationen: Vor- und Nachteile, in: Böhler/Fankhauser, (Hrsg.), *Zehnte Schweizer Familienrechtstage*, Bern 2023, 143, 155 f. m.w.H.

148 BGer, 26.2.2010, [5A_805/2009](#), E. 4.3 und 4.5, *FamPra.ch* 2010, 470, 473; insbesondere bei begründetem Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder der konkreten Gefahr, dass Gewalt gegenüber dem Kind oder den obhutsberechtigten Elternteil ausgeübt wird; siehe dazu Böhler/Michel, *FamPra.ch* 2011, 542 ff.; Herzig/Steinbach, *FamPra.ch* 2019, 523 f.; BaslerKomm/Schwenzer/Cottier, Art. 274 ZGB, N 11; zum Entzug des Besuchsrechts: [BGE 122 III 404](#), 407; BGer, 6.7.2009, [5A_331/2009](#), E. 2.2.1, *FamPra.ch* 2009, 786, 788; [BGE 122 III 404](#), 407 f.; bestätigt in BGer, 6.8.2009, [5A_398/2009](#), E. 2.1, *FamPra.ch* 2010, 221, 222; BGer, 6.7.2009, [5A_331/2009](#), E. 2.2.1, *FamPra.ch* 2009, 786, 788; siehe auch Böhler/Vetterli, *Ehe Partnerschaft Kinder, Eine Einführung in das Familienrecht der Schweiz*, 3. Aufl., Basel 2018, 261; Herzig/Steinbach, *FamPra.ch* 2019, 521 f. m.w.H.; BaslerKomm/Schwenzer, Art. 274 ZGB, N 5.

149 BaslerKomm/Breitschmid, Art. 307 ZGB, N 22.

150 FamKomm/Böhler, Art. 273 ZGB, N 39 m.w.H.; BGer, 9.12.2009, [5A_457/2009](#), E. 4.3, *FamPra.ch* 2010, 474, 477; BGer, 10.1.2007, [5P.316/2006](#), E. 4.2; BGer, 27.9.2005, [5P.263/2005](#), E. 2.3; OGer LU, 23.5.2002, 22 02 34, *FamPra.ch* 2003, 191, 191; siehe auch Herzig/Steinbach, *FamPra.ch* 2019, 524 f. m.w.H.

151 BaslerKomm/Breitschmid, Art. 310 ZGB, N 6 und 8.

152 Vgl. dazu oben I.2.

153 Dazu oben, I.3 und II.1.

154 Siehe Entwurf vom 13.9.2024 (Fn. 60).

155 Botschaft vom 13.9.2024 (Fn. 61), 14.

156 Vgl. vor allem das Votum Bühler Manfred und die Reaktionen Jaccourd Jessica und Mahaim Raphaël darauf; AB 2025 N 569 ff.

157 Dazu oben II.2.

158 Dazu ausführlich oben I.3 und II.2.

159 Vgl. zum Ganzen Michel, *recht* 2021, 59; siehe zur Subjektstellung von Kindern auch Lansdown, *Children's Rights and Domestic Violence, Child Abuse Review* 2000, 416, 424 f.; zu den flankierenden Massnahmen oben III.2.